

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahlen in den Gemeinden des Amtes Südangeln am 26. Mai 2013

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahlen in den Gemeinden des Amtes Südangeln am 26. Mai 2013 auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 48. Tag vor der Wahl, d.h.

Montag, den 08. April 2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Gemeindewahlleiter des Amtes Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, einzureichen. Ich bitte jedoch, die Einreichung nach Möglichkeit so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Jede Gemeinde des Amtes Südangeln bildet je einen Wahlkreis.

In den Gemeinden des Amtes Südangeln sind je Wahlkreis in nachfolgend genannter Anzahl unmittelbare Vertreter/innen und Listenvertreter/innen zu wählen:

Gemeinde	Wahlkreis	unmittelbare Vertreter / innen	Listenvertreter / innen	insgesamt
Böklund	1	7	6	13
Brodersby	1	5	4	9
Goltoft	1	5	4	9
Havetoft	1	6	5	11
Idstedt	1	6	5	11
Klappholz	1	5	4	9
Neuberend	1	6	5	11
Nübel	1	7	6	13
Schaalby	1	7	6	13
Stolk	1	6	5	11
Struxdorf	1	5	4	9
Süderfahnenstedt	1	5	4	9
Taarstedt	1	6	5	11
Tolk	1	6	5	11
Twedt	1	5	4	9
Uelsby	1	5	4	9

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag mit beliebig vielen Vertreterinnen oder Vertretern einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Maßgebend für Form und Inhalt der Wahlvorschläge mit Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO). Vordrucke sind im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 106, erhältlich.

Böklund, den 09. November 2012

Amt Südangeln – Der Gemeindewahlleiter -

Albert

